

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung Pass- und Ausweisamt

Die Gemeinde Hüffenhardt verarbeitet erforderliche personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Erklärung zum Datenschutz unterrichtet Sie über den Datenschutz, welcher Ihre Daten in unserem Pass- und Ausweisamt betrifft. Verarbeiten bezeichnet das Erheben, Speichern, Verwenden, Weiterverarbeiten, Übermitteln, zum Abruf bereitstellen, Löschen etc..

Im Sinne von Artikel 4 DSGVO bezeichnet der Ausdruck:

„„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;“ (Auszug aus Artikel 4 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass, wenn wir stark differenzierte Verarbeitungsvorgänge haben, diese in gesonderten Erklärungen oder als Zusatz auf den entsprechenden Formularen zu finden sind.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogene Daten wir im Rahmen des Pass- und Ausweisamtes erheben und zu welchem Zweck wir diese verarbeiten. Wir informieren Sie des Weiteren über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhalte:

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner
2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogene Daten
3. Wie verarbeiten wir diese Daten?
4. Unter welchen Voraussetzungen/Rechtsgrundlage dürfen/müssen wir Daten an Dritte weitergeben/wer sind hier Dritte
5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?
6. Welche Rechte haben Sie?
7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

1. **Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an unsere Datenschutzbeauftragte richten.**

Ann-Kathrin Radtke
TÜV-zertifizierte Datenschutzbeauftragte
CC-Netzwerk e.V.
Tel.: + 49 (0) 6266 274 99 52
E-Mail: a-k.radtke@datensicherheit-praxisnah.eu
Schillerstraße 2
D-74855 Haßmersheim

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Gemeinde Hüffenhardt, Reisengasse 1, 74928 Hüffenhardt.

2. Verarbeitungszweck

Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Pass- und Ausweisbehörde werden auf der Grundlage des Gesetzes über Personalausweise bzw. des Passgesetzes zur Ausstellung von Pässen und Ausweisen verarbeitet.

3. Wie wir Daten verarbeiten

Ihre Daten werden von uns sorgsam unter Beachtung der DSGVO, des BDSG, des LDSG und anderen geltenden Bestimmungen verarbeitet. Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten, z.B. gegen Verlust, Diebstahl, unrechtmäßige Vernichtung und Veränderung, zu gewährleisten. Dies umfasst sowohl die automatisierte Verarbeitung wie auch die manuelle Handhabung.

4. Voraussetzung Datenweitergabe

Personenbezogene Daten dürfen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt oder anordnet.

Dritte können hier beispielsweise sein: das Landratsamt, die angeschlossene Bußgeldstelle, die Bundesdruckerei, Rechenzentren und Ähnliche.

§ 22 Passgesetz, § 24 Gesetz über Personalausweise

Die Pass- und Ausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Pass- bzw. Personalausweisregister übermitteln, wenn

1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und
3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (ITEOS) verarbeitet. Ebenfalls erhält die Bundesdruckerei diese Daten für die Erstellung der entsprechenden Ausweise/Pässe. Vorläufige Reisepässe, vorläufige Personalausweise und Kinderreisepässe werden bei uns im Rathaus erstellt.

5. Speicherdauer

Personenbezogene Daten im Pass- bzw. Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen PASSES oder Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Dokuments, auf das sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen (§ 21 Passgesetz, § 23 Gesetz über Personalausweise).

6. Ihre Datenschutzrechte

Natürlich haben Sie als betroffene Person das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Für Auskunfts- und Löschrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Für eine schnelle Bearbeitung bei Auskunftsanfragen stellen Sie bitte Ihre Anfrage so präzise wie möglich. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m § 19 BDSG, die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie unter www.bfdi.bund.de bzw. unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de). Wird von Ihnen eine Einwilligungserklärung abgegeben, ist diese vollkommen freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf erstreckt sich auf die zukünftige Verarbeitung; durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

7. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten

Im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz sind Deutsche verpflichtet, sobald sie 16 Jahre alt sind, der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder ohne ihr zu unterliegen sich überwiegend in Deutschland aufhalten (§1 Gesetz über Personalausweise), einen gültigen Ausweis zu besitzen. Reisen Sie als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus oder in ihn ein, sind Sie verpflichtet einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über Ihre Person auszuweisen (§1 Passgesetz).

Kommen Sie Ihrer Pass- oder Ausweispflicht nicht nach, können Sie mit einem Bußgeld belegt werden (§ 25 Passgesetz, § 32 Gesetz über Personalausweise).